

14.03.2021

## **Stellungnahme zum Denkmalwert und der Bedeutung des Kölner Grüngürtels aus Anlass geplanter baulicher Maßnahmen**

(Bebauungsplan 63419/02, Arbeitstitel: „Erweiterung RheinEnergieSportpark in Köln“ vom 18.06.2020, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 95 vom 02.12.2020, Nr. 354)

Der Arbeitskreis Historische Gärten der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur (DGGL) ist ein ehrenamtliches Fachgremium der DGGL mit nahezu 60 Jahren Arbeitserfahrung. Er ist international vernetzt und bündelt bundesweit den Sachverstand zu gartengeschichtlichen und gartenkulturellen Fragen. Er äußert sich regelmäßig bei Gefährdungen von historischen Zeugnissen der Garten- und Landschaftsarchitektur.

Der Arbeitskreis Historische Gärten der DGGL steht der im Amtsblatt der Stadt Köln (Nr. 95 vom 02.12.2020, Nr. 354) bekannt gemachten geplanten Erweiterung des „RheinEnergieSportparks in Köln“ kritisch gegenüber und beurteilt das geplante Vorhaben wie folgt:

Der Kölner Grüngürtel hat bereits in seiner Planungsphase der 1920er Jahre breites, auch internationales Interesse erfahren und ist bis heute nicht nur aus gartenhistorischer und gartendenkmalpflegerischer Sicht eine der weltweit wichtigsten städtischen Grünanlagen, sondern hat darüber hinaus auch außerordentlich große Bedeutung für Freizeit und Erholung, insbesondere auch für spontane Nutzungsmöglichkeiten durch breite Teile der Bevölkerung.

-1

Seine internationale Bedeutung, aber auch seine Gefährdung wurden zuletzt im Jahr 2020 durch die Aufnahme in das Programm der „12 gefährdetsten Kulturstätten Europas“ beschrieben und bestätigt. Hierbei wurde der Kölner Grüngürtel *„von einem internationalen Beratungsgremium, bestehend aus Experten für Geschichte, Archäologie, Architektur, Denkmalpflege, Projektanalyse und Finanzierung, in die engere Wahl gezogen.“<sup>1</sup> „Die Auswahl wurde auf der Grundlage der herausragenden Bedeutung des Kulturerbes und des kulturellen Wertes der einzelnen Stätten sowie auf der Grundlage der ernststen Gefahr, der sie ausgesetzt sind, getroffen.“<sup>2</sup>*

Die hier vom Arbeitskreis Historische Gärten der DGGL vorgelegte Stellungnahme zeugt von der großen Sorge eines angemessenen Umgangs mit diesem Gartendenkmal. Sie soll mit ihrem Hinweis auf die außerordentlich große Bedeutung des Grüngürtels für die Stadt Köln und mit einer eigenen, denkmalfachlichen Betrachtung dazu beitragen, den Wert und die Bedeutung der Anlage nachzuweisen mit dem Ziel, dass die Umsetzung der o.a. Bauvorhaben zu einer Beeinträchtigung und sogar Zerstörung denkmalwerter Substanz führen würde.

<sup>1</sup> Europa Nostra, 7 MEIST GEFÄHRDETSTEN PROGRAMM 2021: Das Grünsystem, Köln in der engeren Auswahl der 12 am meisten gefährdeten Kulturerbestätten in Europa <<https://www.europanostra.org/wp-content/uploads/2020/12/PR-7ME-2021-Shorlist-finalversion.pdf>>.

<sup>2</sup> Ibid.

Dazu ist es unumgänglich, zunächst die hierzu angewandten wissenschaftlichen Grundlagen zu skizzieren:

## 1. Was ist ein Denkmal - Begriffsbestimmung

Nach DSchG NRW: „§ 2 **Begriffsbestimmungen**

*(1) **Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Die Vorschriften des Landschaftsgesetzes bleiben unberührt.***

*(2) **Baudenkmäler sind Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Ebenso zu behandeln sind Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.***<sup>3</sup>

Sobald der Begriff „Denkmal“ auf ein Gartendenkmal angewendet wird, tun sich allerdings selbst bei Fachleuten immer wieder große Wissenslücken auf.

Bei der Tagung „Quo vadis Denkmalrecht? Kulturerbe zwischen Pflege und Recht“ in Münster 2015, einer fachlich eigentlich hervorragenden Konferenz, wurde das „Gründendenkmal“ weitgehend ausgeklammert. Eine Referentin hob sogar hervor, ihre Aussagen könnten nur das Baudenkmal betreffen, nicht das Gartendenkmal.

-2

Um dieses Verständnisproblem zu versinnbildlichen, sei es erlaubt, hier einmal ganz unwissenschaftlich darzustellen, was die Maßnahmen des Bauleitplanes für den Kölner Grüngürtel bedeuten würden, wenn es sich nicht um ein Gartendenkmal, sondern um das Bauwerk des Kölner Doms handeln würde:

Der Natursteinbelag des Kölner Doms würde entfernt und stattdessen ein kunststoffbewehrter Estrich zuzüglich einer Fußbodenheizung eingebaut. Darauf legte man einen Kunststoffteppich. Das Hauptschiff würde der Öffentlichkeit entzogen und einem Verein zur dauerhaften Nutzung zur Verfügung gestellt. Das Domumfeld würde mit kleinen Bauten umgeben, die zu ihrer Sicherung mit Zäunen umstellt würden. Die Buntglasfenster würden durch Dreifachverglasung ersetzt.

Dieses Szenario wäre am Beispiel des Kölner Doms vollkommen unvorstellbar.

Der Denkmalschutz und die ihm dienende Gesetzgebung kennen aus gutem Grund keine höher- und geringerwertigen Denkmäler. Vielmehr ist Denkmalschutz an sich ein umfassender – unabhängig von der Art, Größe und Beschaffenheit eines Denkmals im Vergleich zu anderen.

---

<sup>3</sup> *Denkmalschutzgesetz NRW [1980]. (Hervorhebungen durch die Verfasser.)*

Veränderungen und Eingriffe an einem Denkmal sind regelmäßig vorab zu bewerten, um die Denkmalsubstanz als Teil unseres kulturellen Erbes nicht zu gefährden.

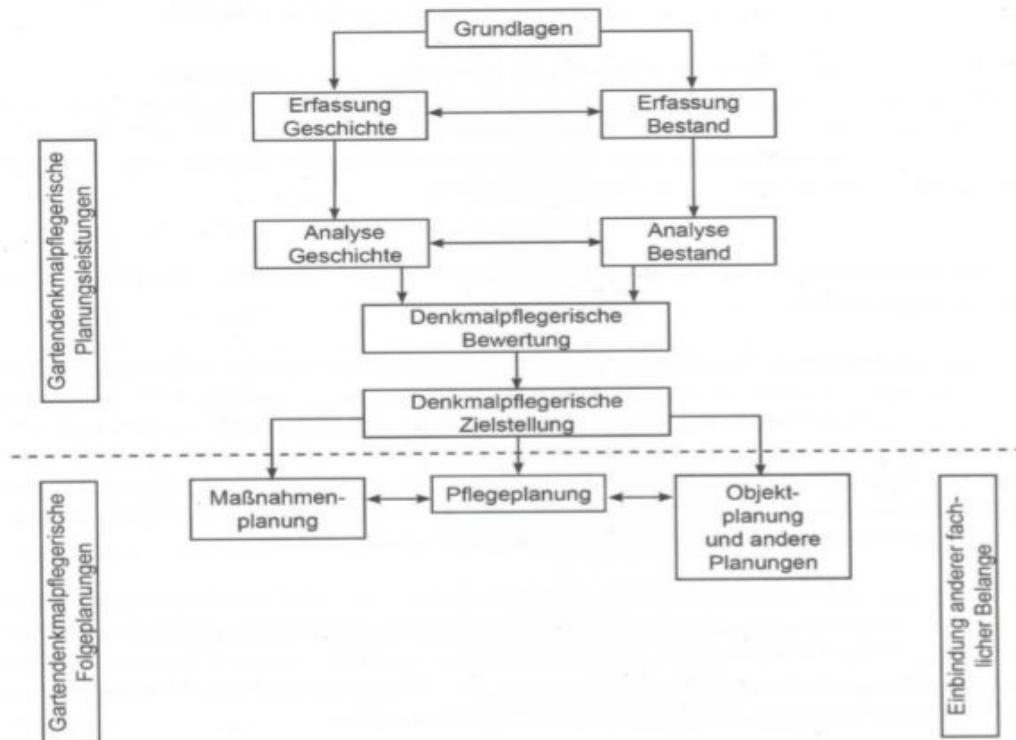


Abbildung 1: Schema einer Gartendenkmalpflegerischen Bewertung<sup>4</sup>

Der Feststellung der „Denkmalverträglichkeit“ von geplanten Eingriffen sind eine Reihe komplexer Schritte vorgeschaltet. Das hier abgebildete Schema gibt einen groben Überblick über den Weg zu einer solchen Feststellung. Diese Arbeitsschritte gehören bereits seit langer Zeit zur guten Praxis und sind nicht erst seit heute Stand des Grundlagenwissens in der Gartendenkmalpflege.

So gilt nach wie vor der Grundsatz: Ohne eine systematische Erfassung der Geschichte und des aktuellen Bestandes und der danach erfolgten Analyse kann eine gartendenkmalpflegerische Bewertung bzw. eine darauf aufbauende, nachvollziehbare Feststellung der Denkmalverträglichkeit nicht erfolgen.

<sup>4</sup> Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V., *Leistungskatalog für die Erarbeitung Gartendenkmalpflegerischer Zielplanungen*, Stefan Pulkenat, Jutta Curtius, Ehm Eike Ehrig et al. (Bonn, 2020), 8, updated 2020.

## Die Denkmaleigenschaft, eine Grundlage der Abwägung der Belange

Das Grünsystem von Köln steht seit 1980 unter dem Denkmalschutz des Landes NRW, daher sind nach § 1 Abs.6 Nr. 5 BauGB die denkmalpflegerischen Belange im Planungsprozess zu berücksichtigen. Demnach besteht auch im Bauleitplanungsverfahren nach dem Gesetz § 1 (1) die Aufgabe: *“Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen“*<sup>5</sup>.

*„Zu den vom Landesrecht gestalteten, im Rahmen der Abwägung nach §1 Abs. 6 BauGB berücksichtigenden Belangen gehören auch die Gebote, die sich aus Art. 18 LV ergeben.“*<sup>6</sup>

*„Art. 18 Verf.*

*(1) Kultur, Kunst und Wissenschaft sind durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern.*

*(2) Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.“*<sup>7</sup>

Daraus folgt, dass bereits bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die Verpflichtung gilt, *„die Denkmaleigenschaft eines Objektes zu erkennen und in die Abwägung hineinzuziehen.“*<sup>8</sup>

*„Schon seit den ersten Denkmalschutz- und Verunstaltungsgesetzen wie dem preußischen Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902 und dem nachfolgenden Denkmalschutz- und Baurecht war es ein Anliegen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Deshalb wird die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes nicht nur in § 1 Abs. 6 Nr.5 BauGB, sondern z.B. auch in § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB (Ortsbild) und in § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB erwähnt. Auch in § 11 Abs. 3 Satz 2 und § 16 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO findet das Orts- und Landschaftsbild Erwähnung.“*<sup>9</sup>

-4

Die vorliegende Bauleitplanung steht nach unserer fachlichen Überzeugung wegen der unzureichenden Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange im Planungsprozess im Widerspruch zu § 1 Abs. 6 BauGB und damit auch zu Art. 18 der Landesverfassung.

Auch ohne die in Nordrhein-Westfalen unbekanntes parzellengenaue Abgrenzung, wie sie z.B. der Bayerische Denkmal Atlas<sup>10</sup> bietet, wurde der Äußere Grüngürtel Köln an der Militärringstraße (Grüngürtel, Verteidigungsanlage, Zwischenwerk Vlb, Sportanlagen) am 01.07.1980 unter der Listennummer 314 in die Denkmalliste<sup>11</sup> der Stadt Köln eingetragen.

Als wesentliche charakteristische Merkmale des Denkmals Nr. 314 sind für den Denkmalschutz

<sup>5</sup> Denkmalschutzgesetz NRW [1980].

<sup>6</sup> Davydov, Hönes, Otten, Ringbeck, *Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen: Kommentar* (3. Auflage, Wiesbaden: Kommunal- und Schulverlag, 2012), 57.

<sup>7</sup> *Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen* [Zuletzt geändert durch Gesetz vom 2016].

<sup>8</sup> Davydov, Hönes, Otten, Ringbeck, *Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen* op. cit. (note 6), 57.

<sup>9</sup> Ernst Rainer Hönes, *Handbuch Städtebaulicher Denkmalschutz: Teilband I*, 2 vols. (I, Hamburg: Verlag DR. Kovac GmbH, 2015), 264.

<sup>10</sup> <https://www.blfd.bayern.de/denkmal-atlas/index.html>

<sup>11</sup> Stadt Köln, *Denkmalliste* <<https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/denkmalschutz/denkmalliste/index.html?start=160&recherchestart=1&strasse=&hausnummer=0&stadtteil=S%C3%B4l&buchstabe=>>>.

am Geißbockheim und den Gleueler Wiesen genannt: „*Angelegt 1926-1929 (Planung Fritz Enke [Encke], Fritz Schumacher, verändert und ausgeführt durch Theodor Nußbaum): Landschaftliche Parkgestaltung mit geometrischen Partien (Sportflächen, südlicher Teil des Decksteiner Weihers), Alleen, zentrale weite Binnenräume.*“<sup>12</sup>

„*Unter Schutz gestellt wird hier der gesamte Äußere Grüngürtel um den südlichen Teil des Decksteiner Weihers, so wie er von Theodor Nußbaum nach Veränderungen ausgeführt wurde.*“<sup>13</sup>

Im März 2016 präzisierte die zuständige Kölner Denkmalbehörde: „**Unter den genannten zentralen, weiten Binnenräumen sind die vier Wiesen dieses Schutzgebietes definiert, die als von Wald oder Alleebäumen begrenzt und damit zwischen hohen Bäumen einen Binnenbereich bilden. Ein Blick auf die Satellitenkarte zeigt, dass der große südliche Teil des Decksteiner Weihers (als größte Wasserfläche im gesamten Äußeren Grüngürtel) einen enormen Platz im Schutzgebiet beansprucht und die Gleueler Wiesen hier den größten und weitesten zusammenhängenden von Theodor Nußbaum erstellten Binnenraum im Sinne des Denkmalschutzes darstellen.**“<sup>14</sup>

Während des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde am 13.07.2016 von der gleichen Behörde die begriffliche Herausstellung dieser zentralen Wiesenbereiche gestrichen.<sup>15</sup> Nun heißt es nur noch „*Wald- und Wiesengürtel mit geometrischen volksparkartigen Partien entlang der Militärringstraße, beginnend mit einer mal schmal, mal breiter ausgebildeten Waldzone, die mit Wiesen und Sportplätzen des heutigen 1. FC sowie weiteren Sportplätzen durchsetzt ist.*“<sup>16</sup>

Diese geänderte Einschätzung ist weder verständlich noch nachvollziehbar, zumal sich weder der Bestand verändert hat, noch neue Erkenntnisse als Begründung für diesen Sinneswandel und die damit einhergehende Streichung vorliegen. Unserer Einschätzung nach gilt vielmehr nach wie vor: Die vorhandene Denkmalsubstanz und das Erscheinungsbild seit Errichtung des Grüngürtels „Bereich Gleueler Wiesen“ sind definiert durch die zentralen weiten Wiesenräume, die – sämtlich von Wald oder Alleebäumen begrenzt – einen Binnenbereich bilden.

**Diese Wiesenlandschaft bildet einen wesentlichen Bestandteil der eingetragenen Denkmaleigenschaft.**

<sup>12</sup> Sabine Wührer, Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege, *Auskunft aus der Denkmalliste* [Mail], (8 Mar 2016). (Hervorhebungen durch die Verfasser.)

<sup>13</sup> Ibid.

<sup>14</sup> Ibid.

<sup>15</sup> Stadt Köln, *Unterschutzzstellungstext Präzisierung, Militärringstr. o. Nr., Köln Sülz.*

<sup>16</sup> Ibid., 1.

## 2. Die Idee des Grüngürtels

Die Idee des Äußeren Grüngürtels der Stadt Köln basiert auf der konsequent durchgehaltenen Zielstellung, das ehemalige Festungsgelände als Grünzone zu erhalten und **nicht** zu bebauen. Diese wurde von Oberbürgermeister Konrad Adenauer politisch getragen, von Fritz Schumacher als Stadtplaner umgesetzt und von Fritz Encke und später von Theodor Nußbaum, damals Leiter der Planungsabteilung des Kölner Gartenamtes, mit „sozialem“ Grün gefüllt.

Die Intention und die Idee des Grüngürtels wurden seinerzeit von Konrad Adenauer als *„Eine Lebensfrage Kölns – Wald, Feld und Wiese vom Rhein bis zum Rhein“*<sup>17</sup> forciert. Er schreibt: *„und wenn je der Gedanke auftauchen sollte, dieses Werk nicht durch- und zu Ende zu führen, dann muss die gesamte Bürgerschaft – Männer und Frauen – im Interesse unserer Nachfahren flammendsten Einspruch erheben.“*<sup>18</sup>

Der in Hamburg sehr erfolgreiche Baudirektor Fritz Schumacher wurde 1920 auf intensives Drängen Adenauers eigens für diese Aufgabe aus Hamburg angeworben und dort beurlaubt. Er entwarf als Beigeordneter und Stadtplaner 1920-1923 mit seiner Grünplanung einen allgemeinen Siedlungsplan für Köln. So schuf er gleichzeitig den ersten Flächennutzungsplan Mitteleuropas. *„Schumacher begnügte sich nicht nur mit abstrakten Flächenausweisungen, sondern arbeitete typische Beispiele für alle Situationen der Stadterweiterung dreidimensional durch.“*<sup>19</sup> Damit liegt *„die besondere Bedeutung des Generalsiedlungsplans und des darin beinhalteten Grünkonzepts in seiner integrierenden, Kompetenzen und Verwaltungsräume übergreifenden Dimension.“*<sup>20</sup>

Fritz Encke zeichnete als Stadtgardendirektor von Köln für die grünen Planungen bis zu seiner Pensionierung 1926 verantwortlich. Er umgürtet in seinem Entwurfsplan das *„linksrheinische Köln mit einem Ring ausgedehnter Waldungen, Wiesen, Parke, Sportanlagen, Kleingärten, Weideflächen und Ackerland. Auch Anlagen sanitärer und schulhygienischer Art, sowie Wasserflächen für Erholung und Sport sind darin enthalten. Wenn so die Gesamtanlage die Gesunderhaltung der Bevölkerung als Hauptzweck hat, so dient sie zugleich der Belehrung“* und legte damit den Grundstein für die der *„Allgemeinheit dienende[n] Wohlfahrtseinrichtung.“*<sup>21</sup>

In seiner 1975 veröffentlichten Dissertation ordnet Wiegand Leistung und Idee Enckes wie folgt ein: *„Im Vergleich zu den planerischen Aktivitäten gehört dieser Grüngürtel zu den bedeutendsten Leistungen in der Periode der Weimarer Republik. Gewiß wurde seine Realisierung durch*

---

<sup>17</sup> Artikel von 1920, veröffentlicht in: Fortis Colonia e.V. (Hg.): Eine Grünanlage mit Geschichte - Festschrift für Konrad Adenauer (2015).

<sup>18</sup> Adenauer, Konrad, 'Eine Lebensfrage Köln. Wald, Feld, und Wiese vom Rhein bis zum Rhein', *Jung-Köln*, 9. Jahrgang/3 (1920/21).

<sup>19</sup> Hans Günther Burkhardt, 'Konrad Adenauer und Fritz Schumacher - Wege zur Großstadtreform in Köln', *Information zur modernen Stadtgeschichte*, 2014, 38–51, 48.

<sup>20</sup> Gerhard Curdes and Markus Ulrich (eds.), *Die Entwicklung des Kölner Stadtraumes. Der Einfluß von Leitbildern und Innovationen auf die Form der Stadt* (Band 1, Dortmund: Dortmunder Vertrieb für Bau- und Planungsliteratur, 1997), 313.

<sup>21</sup> Fritz Encke: (undatiert): Denkschrift zu dem Entwurf für einen Grüngürtel auf dem linksrheinischen Rayongelände.

*wirtschaftliche Depressionen, die zu Notstandsarbeiten mit möglichst sparsamen Materialien zwangen, begünstigt, doch wirkte als wesentlicher Impuls ein von den Kriegserlebnissen angetriebener politischer Wille, der gestützt auf zeitgemäße städtebaulich-grünplanerische und sozialhygienische Forderungen und Argumente, der Schaffung von öffentlichen Grünflächen erhöhte Bedeutung zubilligte.*<sup>22</sup>

Die herausragende Idee des Grüngürtels, die in den oben genannten Planungen und Ausführungen mündete, ist bis heute entscheidend stadtbildprägend. Es würde daher einen besonderen Substanzverlust der hier geschilderten Werte darstellen, wenn der vorliegende Bebauungsplan zur Umsetzung käme.

Nach der Verabschiedung von Fritz Encke, legte die Planungsabteilung des Liegenschaftsamtes der Stadt Köln unter Theodor Nußbaum 1929<sup>23</sup> einen Plan zur Erinnerung an die Fertigstellung des südlichen Teiles des großen linksrheinischen Grüngürtels vor und veröffentlichte diesen im Jahr 1930<sup>24</sup> dreisprachig.

Für eine qualifizierte Bewertung der verschiedenen „Planungen von 1927-29“ zum Kölner Grüngürtel ist eine vollständige und schlüssige Anlagegenese (Anlagegenetische Karte) unumgänglich, fehlt jedoch bisher leider. Nicht alles was seinerzeit geplant wurde, wurde auch realisiert. Vieles blieb als Idee nur auf dem Papier bestehen.

In der Anlage 12 zum oben genannten B-Plan wird z.B. ein „Entwurf von 1930“<sup>25</sup> herangezogen, der belegen soll, dass es sich bei dem Gebiet, das heute durch den 1. FC Köln bebaut werden soll, um Sportplätze handeln würde. Diese, wie z.B. auch ein „Parkhaus“ am Decksteiner Weiher, wurden jedoch nie realisiert und dokumentieren lediglich eine Idee.

Ein weiterer Entwurf zum Reichsarboretum, ebenfalls von 1930<sup>26</sup>, enthält Gestaltungsideen, die einen Teil der heutigen Gleueler Wiesen tangieren, die jedoch ebenfalls **nicht** umgesetzt wurden.

In den meisten vorliegenden Entwurfsplangrafiken wird deutlich, dass es sich an diesem Ort um für jedermann nutzbare Sport- und Spielwiesen im Sinne des Breitensportgedankens und ganz im Sinne von Adenauer, Schumacher, Encke und auch Nußbaum handelte.

---

<sup>22</sup> Heinz Wiegand, *Geschichte des Stadtgrüns Bd. 2: Entwicklung des Stadtgrüns in Deutschland zwischen 1890 und 1925 am Beispiel der Arbeiten Fritz Enckes* (Berlin, Hannover: Patzer Verlag GmbH und Co KG, 1975), 133.

<sup>23</sup> Herausgegeben von der Vermessungs- und Planungsabteilung des Liegenschaftsamtes, *Stadt Köln Grünflächen- Plan zur Erinnerung an die fertigstellung des südlichen Teiles des großen linksrheinischen Grüngürtels*, farbiger Druck (Beteiligte Personen Baumann, Walter (1929), Zeichner, 1929), updated 1929.

<sup>24</sup> Vermessungs- und Planungsabteilung des Liegenschaftsamtes, *Stadt Köln Grünflächen Plan City of Cologne, Plan of Park-Grounds - La Ville Cologne, Plan des Parcs*, farbiger Druck (Beteiligte Personen Baumann, Walter (1930), Zeichner, 1930), updated 1930.

<sup>25</sup> Stadt Köln, *Bebauungsplan Nummer 63419/02 Beantwortung Fragen StEA - Anlage 12*, Stadt Köln.

<sup>26</sup> Theo Nußbaum, *Stadt Köln Linksrheinischer Äusserer Wald- und Wiesengürtel - Abschnitt Klettenberg Sülz*, Akte 3, Plan Foto Bouffier, Volker (1930), updated 1930.

Ein Bestandsplan aus dem Jahr 1930 dokumentiert die vorhandenen Sportplätze der Stadt Köln.<sup>27</sup> Die vorhandenen zugänglichen Luftbilder<sup>28, 29, 30</sup> zeigen zudem, dass an und auf den „Gleueler Wiesen“ niemals Sportplätze gebaut worden sind.

Nußbaum selbst beschrieb in Fachzeitschriften wiederholt die Intentionen zum Grünsystem in Köln, u. a. wie folgt: „Die **wertvollsten Bestandteile** der großstädtischen englischen Landschaftsparks sind die ausgedehnten **Wiesenflächen**, die der Jugend zu Spiel und Sport, der übrigen Bevölkerung zum Tummeln und Lagern dienen. Sie sind das eigentliche Sammelbecken der Grünanlagen, in das sich die vielen, ungebundene Freiheit suchenden Menschen besonders an Sonn- und Feiertagen ergießen. Die Bedeutung dieser Anlagen für die Volksgesundheit ist unbestritten. Bei der Verwirklichung der Kölner Grünflächenpläne ist darum auf die Bereitstellung großer, dem Spiel dienender Volks- und Lagerwiesen in besonderem Maße Bedacht genommen worden.“<sup>31</sup>

Aber auch Schumacher und Encke äußerten sich mehrfach nicht nur zu Inhalten, sondern auch zu Zukunftsfragen des Grüngürtels.

Schumacher kannte bereits zu seiner Zeit den Einfluss politischer und wirtschaftlicher Interessen: „zahlreiche der verschiedenartigsten, mit privaten und staatlichen Machtmitteln ausgerüstete Willenskräfte kreuzen sich in solchen Gebieten und tragen die Keime noch unsichtbarer Konflikte und Verzerrungen mit schicksalhafter Sicherheit in sich.“<sup>32</sup>

Er ordnete diese Gemengelage so ein: „Und was dabei zu kurz kam, waren nicht etwa diese oder jene Nebeninteressen, sondern die Interessen übergeordneter Natur, die man soziale und künstlerische nennen kann. Sie mußten sehen, wie sie sich zwischen den baulichen Verkörperungen jener anderen praktischen Interessen – und sie alle wirken sich einmal in Bauten aus – wohl oder übel ihren Weg fanden.“<sup>33</sup>

Es scheint, Schumacher hat die heutigen Interessenkonflikte kommen sehen.

Er selbst kann zu den im B-Plan aufgeworfenen Fragestellungen einiges beitragen und spürt bereits 1923 in seinem Buch „Köln Entwicklungsfragen einer Groszstadt“ dem aktuellen Konflikt nach und versucht, den wirtschaftlichen Begehrlichkeiten vorzubeugen: „Wenn man die mächtige Entwicklung der Anforderungen an Sport- und Spielplätze einer Stadt vom Standpunkt ihrer Grün- und Park-Politik

<sup>27</sup> Vermessungs- und Planungsabteilung des Liegenschaftsamtes, *Sportplätze in Köln*, farbiger Druck (Beteiligte Personen Moissl, Ernst, Zeichner ; Baumann, Walter, Zeichner, 1926, 1930), updated 1926, 1930.

<sup>28</sup> Henriette Meynen, *Die Kölner Grünanlagen: Die städtebauliche und gartenarchitektonische Entwicklung des Stadtgrüns und das Grünsystem Fritz Schumachers*, Textteil und Kartenteil (Beiträge zu den Bau- und Kunstdenkmälern im Rheinland, 25, Düsseldorf: Pädagogischer Verlag Schwann, 1979), Bild 281.

<sup>29</sup> Ibid., Bild Nr. 284.

<sup>30</sup> Ibid., Bild Nr. 287.

<sup>31</sup> Theo Nußbaum, 'Weltstadtgrün. Der Kölner Wald- und Wiesengürtel', *Die Gartenkunst*, 44/1 (1931), 1–17, 9. (Hervorhebungen durch die Verfasser)

<sup>32</sup> Fritz Schumacher and Wilhelm Arntz, *Köln Entwicklungsfragen einer Groszstadt* (München: Georg D.W. Callwey GmbH & Co. KG, 1923), 18.

<sup>33</sup> Ibid., 18–9.



*betrachtet, so kann für diese ebenso gut eine Gefahr wie eine Förderung darin liegen. Sie wird eine Gefahr, wenn sie das öffentliche Grün, das der allgemeinen Erholung dient, immer mehr aufzufressen droht. Es ist deshalb eine besondere Aufgabe, die Art der Verbindung von Sportplatz und grünem Wanderzug oder Parkfleck so zu gestalten, daß beide, ohne sich zu hindern, zu ihrem Rechte kommen“.*<sup>34</sup>

Encke legte in seiner Denkschrift um 1924 für den linksrheinischen Grüngürtel die ersten Grundlagen: „Von den 26 für Grünanlagen bestimmten Forts und Zwischenwerken sind 8 mit einem Leichtathletikplatz, d.h. einem Fußballplatz mit herumgelegter Laufbahn, 3 mit einer Gruppe von Fußballplätzen versehen. ... Es sind vielmehr waldartige Flächen, die mit großen Grasflächen zum Spielen und Lagern auf grünem Rasen durchsetzt sind, hierfür in Aussicht genommen und zum Teil ausgeführt worden.“<sup>35</sup>

Von den Sportwiesen zeichnet Encke folgendes Bild: „**Die gruppenweise angeordneten Sportplätze werden als weite Grasfläche von regelmäßiger Form in waldmäßiger Umschließung wertvolle Motive der Gestaltung. Es bleibt so trotz starker praktischer Ausnutzung der schöne Gesamteindruck der Anlage gewahrt.**“<sup>36</sup>

So ist es die im Volksparkgedanken verinnerlichte Idee, „als Vereinsplätze auf den ehemaligen Festungswerken abgegrenzt, teils als Übungsfelder für Vereins- und Schulsystem auf den großen, freien Wiesenflächen des Grüngürtels untergebracht“<sup>37</sup>, die sich bei Nußbaum ausdifferenziert zeigt, und für die er in anderen Städten bereits bewährte Konzepte zur Sportwiesenpflege vorschlug: „Die Sportanlagen sind auf den freien Wiesenflächen untergebracht. Die überall zur Verfügung stehenden Flächengrößen gestatten einen laufenden Wechsel, sodass eine Abnutzung vermieden werden kann.“<sup>38</sup>

Die Grundlagenkarte des Landschaftsplans II am Ende der 1970er Jahre zeigt eine waldgesäumte Wiesenfläche mit dem Querweg, wie wir sie auch heute kennen, mit der Signatur als Denkmal.<sup>39</sup> Textliche Fassung hierzu: „... liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft. Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Wald- und Freiflächen sind auf die Erfordernisse der

<sup>34</sup> Ibid., 125.

<sup>35</sup> Fritz Encke, 'Über Sport und Spiel unter Berücksichtigung des Sportparks in Müngersdorf', *Die Gartenkunst*, 37/1 (1924), 6.

<sup>36</sup> Fritz Encke, *Denkschrift zu dem Entwurf für einen Grüngürtel auf dem linksrheinischen ehemaligen Rayongelände von Gartendirektor Fritz Encke: Unveröffentlicht 1925*, 35. (Hervorhebungen durch die Verfasser)

<sup>37</sup> Nußbaum, 'Weltstadtgrün. Der Kölner Wald- und Wiesengürtel' op. cit. (note 31), 10.

<sup>38</sup> Theodor Nussbaum (1931): *Weltstadtgrün: Der Kölner Wald- und Wiesengürtel*; *Gartenkunst* Jg44; Heft 1, S.1-17.

<sup>39</sup> Reinhard Grebe, *Köln Landschaftsplan - Text und Erläuterungen zur Entwicklung und Festsetzungskarte, Bezirk 3*, Karl Briemle (1977-1979), Plan.

*siedlungsnahen Erholung abzustimmen. Ein weitergehender Ausbau für die Erholung durch noch mehr Erholungseinrichtungen soll vermieden werden.“<sup>40</sup>*

Aus dem Beschriebenen wird mehr als deutlich, dass die Reduzierung auf die Zahl „6“, die in einem nicht umgesetzten Entwurfsplan von Nußbaum auf die Sportstätten hinweist und nun für die Erklärung der Denkmalverträglichkeit eines „*Leistungszentrum eines Sportvereins*“ erhalten soll, deutlich zu kurz greift.

**Alle drei: Schumacher, Encke und auch Nußbaum binden die Sportanlagen in die Landschaft ein, indem sie sie ihr unterordnen, und entwickeln ein Gesamtkunstwerk, in dem das eine nicht losgelöst vom anderen zu betrachten ist. Entwurfspläne von Nußbaum mit der Nennung von möglicherweise 6 Sportplätzen können unseres Erachtens nur als eine Momentaufnahme gewertet werden, zumal eine Weiterverfolgung dieser Ideen in Richtung einer Umsetzung nicht zu sehen ist.**

So bleibt abschließend festzustellen, dass es sich bei oben erwähnten Planungen um unterschiedliche Entwurfspläne handelt, die in ihrer reinen, und vor allem für den vorliegenden Fall entscheidenden Form jeweils nicht umgesetzt wurden. Das im Zuge des Bauleitverfahrens selektive Zurateziehen der Entwurfspläne von Nußbaum (und offenbar nur solche, die die Umsetzung des vorliegenden B-Plans begründen sollen) widersprechen nach unserem Verständnis einer qualifizierten, wissenschaftlichen Würdigung des Grüngürtels, die sich vor allem am Bestand orientieren muss, und weniger an Interpretationen zu Nutzungen, die es dort nie gegeben hat. Nicht realisierte Entwürfe können unserer Auffassung nach nur schwer zur Begründung einer Denkmaleigenschaft herangezogen werden.

-10

**Festzustellen bleibt: Die Idee des Grüngürtels wurde im B-Planverfahren nicht hinreichend erkannt, wesentliche Inhalte des damaligen Planungsgeschehens in der Bewertung nicht berücksichtigt.**

---

<sup>40</sup> Ibid., 2.

### 3. Pflegekonzepte für den Grüngürtel

Im Jahr 1991 erarbeitete Prof. Dr. Nagel, Universität Hannover, ein Pflege- und Entwicklungskonzept für den Kölner Grüngürtel. Darin hebt er u.a. hervor: „Die **Wiesenflächen sind für Nußbaum besonders wichtige Bestandteile der Grünanlagen**. Sie sind das eigentliche Sammelbecken der Grünanlagen, in das sich die vielen, ungebundene Freiheit suchenden Menschen besonders an Sonn- und Feiertagen ergießen. Die Bedeutung dieser Anlagen für die Volksgesundheit ist unbestritten.“<sup>41</sup> Es ist daher nur folgerichtig, dass dieses Pflege- und Entwicklungskonzept von 1991 auf den „Gleueler Wiesen“ eine großräumige Wiesenfläche beschreibt und als Ziel formuliert.<sup>42</sup> Zugleich fordert Nagel in diesem Konzept „*eingehende denkmalpflegerische Untersuchungen zu Teilbereichen*“<sup>43</sup>, die jedoch leider bis heute nicht vorliegen.

Ein weiteres Gutachten aus dem Jahr 2004<sup>44</sup>, das 2006 in veränderter Form von der Grünstiftung veröffentlicht wurde<sup>45</sup>, nimmt Bezug auf die Pflegeempfehlungen von 1991.

Bei den Sport- und Spielwiesen im Äußeren Grüngürtel wird auf die Pflege dieser Wiesen eingegangen: „Im Pflegekonzept von 1991 [<sup>46</sup>] wird die Umwandlung von Wiesenflächen in Langgraswiesen (Mahd nur ein- bis zweimal jährlich) vorgeschlagen. Zum Teil ist diese Vorgabe bereits umgesetzt. Diese Vorgehensweise widerspricht jedoch der Vorgabe, dass die Wiesenflächen für die freie Sport- und Spielnutzung geschaffen wurden. Der Nutzungsaspekt sollte neben gestalterischen und denkmalpflegerischen Aspekten bei der weiteren Auswahl von Langgraswiesen stärker berücksichtigt werden. Das charakterisierende weiträumige Landschaftsbild sollte nicht durch einen kleinflächigen Wechsel von Rasen und Langgraswiesen gestört werden.“<sup>47</sup>

-11

So wird an dieser Stelle an der „Kleinteiligkeit einer Mahd“ Anstoß genommen. Es ist unschwer ablesbar, welche zerstörerischen und irreversiblen Folgen im Vergleich dazu Versiegelung, Plastikbeläge und vier Meter hohe Zäune für dieses „charakterisierende weiträumige Landschaftsbild“ hätten.

**Weitergehende denkmalpflegerische Untersuchungen erfolgten im Anschluss an diese vorliegenden Gutachten offenbar nicht mehr.**<sup>48</sup>

<sup>41</sup> Günter Nagel and Joachim Bauer, *Stadt Köln Äusserer Grüngürtel Süd - Pflege und Entwicklungskonzept 1991*, Institut für Grünplanung und Gartenarchitektur der Universität Hannover, 14.

<sup>42</sup> Ibid., Plan 3.

<sup>43</sup> Ibid., 117.

<sup>44</sup> Monica Geyr von Schweppenburg, *Das historische Kölner Grünsystem mit allen Photos* (2004).

<sup>45</sup> Monica Geyr von Schweppenburg, 'Das Kölner Grünsystem', 2006.

<sup>46</sup> Nagel and Bauer, *Stadt Köln Äusserer Grüngürtel Süd - Pflege und Entwicklungskonzept 1991* op. cit. (note 41).

<sup>47</sup> Geyr von Schweppenburg, 'Das Kölner Grünsystem' op. cit. (note 45), 124.

<sup>48</sup> Stadt Köln, *Denkmalschutz Grüngürtel hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus der Sitzung der Bezirksvertretung Lindenthal*, (28 Jan 2013).

#### 4. Geplante Sportstätten - Leistungszentrum, Kunstrasen und Zäune

Im § 1 Baugesetzbuch ist verankert, dass sich die Bauleitplanung der Raumordnung und dem Flächennutzungsplan unterzuordnen hat.

Mit der 209. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Köln<sup>49</sup> werden zusätzliche Sondernutzungsgebiete ausgewiesen, aus einer „Grünanlage mit Parkanlage“<sup>50</sup> soll die Zweckbindung „Sportplatz“<sup>51</sup> erfolgen.

Der Regionalplan<sup>52</sup> stellt den Bereich als Waldbereich, überlagert mit den Freiraumfunktionen „regionaler Grünzug – Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung und als Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz“ dar.

In der Begründung zum späteren Bebauungsplan heißt es u.a.: „Dies gilt auch für den Neubau des Leistungszentrums in unmittelbarer Nachbarschaft des Franz-Kremer-Stadions, bei dessen Planung die Aspekte des Denkmalschutzes beachtet wurden und werden.“<sup>53</sup>

„Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) hat gegen die Änderung des Flächennutzungsplan (209. FNP Änderung Erweiterung RheinEnergieSportpark Köln Sülz) im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belang grundsätzlich keine Bedenken angemeldet.“<sup>54</sup>

Wir sehen im Ergebnis folgende Verfahrensmängel bzw. „Verletzungen von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans“ nach § 214 Abs. 3 BauGB:

Eine wissenschaftlich nachvollziehbare Begründung zum Denkmalwert des Grüngürtels ist nur unzureichend erfolgt. Selbst „bei einer erfolgten Reduzierung des Denkmals auf Optik und Ästhetik [muss] eine fundierte geisteswissenschaftlich oder kunsthistorische Bewertung vorliegen.“<sup>55</sup>

---

<sup>49</sup> Stadt Köln, 209. Änderung des Flächennutzungsplanes: Erweiterung RheinEnergieSportpark in Köln - Sülz-Anlage 3 -beabsichtigte Darstellung Darstellung <<https://ratsinformation.stadt-koeln.de/getfile.asp?id=768020&type=do&>>.

<sup>50</sup> Stadt Köln, 209. Änderung des Flächennutzungsplanes: Erweiterung RheinEnergieSportpark in Köln - Sülz-Anlage 2 -bisherige Darstellung <<https://ratsinformation.stadt-koeln.de/getfile.asp?id=768019&type=do&>>.

<sup>51</sup> Stadt Köln, 209. Änderung des Flächennutzungsplanes: Erweiterung RheinEnergieSportpark in Köln - Sülz-Anlage 3 -beabsichtigte Darstellung Darstellung op. cit. (note 49).

<sup>52</sup> Bezirksregierung Köln, Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln: Teilabschnitt Region Köln, Textliche Darstellung <[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/aktueller\\_regionalplan/teilabschnitt\\_koeln/textliche\\_darstellung.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/aktueller_regionalplan/teilabschnitt_koeln/textliche_darstellung.pdf)>.

<sup>53</sup> Stadt Köln, Bebauungsplan Nummer 63419/02 - Begründung nach § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) - Darstellung und Bewertung der fristgerecht eingegangenen Anlage 5, 26.

<sup>54</sup> Petra Engelen, Köln, Äußerer Grüngürtel, 209. Änderung des Flächennutzungsplan, (6 Apr 2016), Brief.

<sup>55</sup> Dimitrij Davydov, 'Die Denkmalverträglichkeitsprüfung. Zur Berücksichtigung konservatorischer Belange im Erlaubnisverfahren nach § 9 DSchG NRW', *Denkmalpflege in Westfalen-Lippe*, 18/Nr. 1 (2012), S. 20 ff, 2.

In Bezug auf die bei einer Abwägung geltende Rechtslage gilt: *„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“*<sup>56</sup>

Der Bebauungsplan beschreibt einen umlaufenden und die Öffentlichkeit ausgrenzenden Zaun, *„welcher wie bereits dargelegt ebenfalls seit über 50 Jahren Bestandteil der Sportanlagen ist, sodass eine Vorprägung dieses Bereiches besteht.“*<sup>57</sup>

Auf Basis der geltenden Rechtslage können aber frühere Bausünden – oder auch neuere, ohne denkmalrechtliche Genehmigung in Kunstrasenplätze umgewandelte frühere Tennenplätze – kaum als Maßstab heutigen denkmalpflegerischen Handelns herangezogen werden.

Davydov et. al. merken hierzu an: *„Relevant ist zudem, ob die belastend wirkenden Gebäude und Anlagen aus der Zeit der Unterschutzstellung des Denkmals stammen und bei einer ex-post Betrachtung als **„Bausünden“** gewertet werden müssen, die so nicht erlaubnisfähig gewesen wären. Es würde den Sinn der Unterschutzstellung konterkarieren, könnte man einmal vorgefundene Missstände zum Maßstab für den Umgang mit dem Denkmal und seiner Umgebung erheben.“*<sup>58</sup>

-13

Bausünden oder bislang geduldete Einrichtungen können zwar als Bestandteil eines Denkmals zu einer Vorprägung führen. Daraus aber eine Legitimation für weitere Eingriffe in ein Denkmal herleiten zu wollen, ist nicht geeignet, das Denkmal als Schutzgegenstand in seiner Gesamtheit und Bedeutung umfänglich zu schützen und zu erhalten.

Geplante Ballfangzäune bis zu einer Höhe von 6 m, Lichtmasten mit über 38 m Höhe, ein neuer Sprinzhügel wie auch weitere Kunstrasenplätze stehen folglich unserer Auffassung nach nicht im Einklang mit der Bedeutung des Denkmals. Dies trifft auch auf die zur *„Verbesserung für das Orts- und Landschaftsbild“* geplanten *„zwei Baumgruppen mit jeweils drei Einzelbäumen (BF41) (Maßnahme M4).“*<sup>59</sup> zu. Ohne Berücksichtigung der Weite des Raumes als signifikante Denkmaleigenschaft sind neue Baumgruppen in der Mitte der langen Wiesenschneise nicht denkmalgerecht. Daher sind auch diese nach unserer Auffassung abzulehnen.

<sup>56</sup> Baugesetzbuch [2017], 104.

<sup>57</sup> Stadt Köln, *Bebauungsplan Nummer 63419/02 - Begründung nach § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) - Anlage 6*, Stadt Köln <[https://ratsinformation.stadt-koeln.de/to0040.asp?\\_\\_ksinr=21499&toselect=303260](https://ratsinformation.stadt-koeln.de/to0040.asp?__ksinr=21499&toselect=303260)>, 36.

<sup>58</sup> Davydov, Hönes, Otten, Ringbeck, *Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen* op. cit. (note 6), 166.

<sup>59</sup> Stadt Köln, *Bebauungsplan Nummer 63419/02 - Begründung nach § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) - Anlage 6* op. cit. (note 57), 46.

## 5. Denkmalwert – fachliche Aufarbeitung fehlt

In der Begründung zum genannten B-Plan heißt es: „Die Entwicklung des Sportbandes steht mit den denkmalrechtlichen Aspekten und Vorgaben in Einklang.“<sup>60</sup>

In diesem Zusammenhang bleibt aus unserer Sicht erneut unerklärlich, warum bisher auf die für eine Beurteilung denkmalrelevanter Fragestellungen notwendige umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung des Kölner Grüngürtels bislang verzichtet worden ist.<sup>61</sup>

Dabei gibt es seit langem Instrumente zur fachkundigen Erforschung und Beurteilung von historischen Parkanlagen: Diese wurden seit 1961 von Bauer<sup>62</sup> vorgelegt, durch den selben Autor 1972<sup>63</sup> verfeinert, wissenschaftlich von Hennebo durch das von ihm herausgegebene wegweisende Standardwerk<sup>64</sup> untermauert, im Jahr 2000 durch Leitlinien<sup>65</sup> als handhabbares Instrument ausgearbeitet, sowie seit Jahren in der Fachwelt breit diskutiert und 2020 im „Leistungskatalog für die Erarbeitung Gartendenkmalpflegerischer Zielplanungen“<sup>66</sup> veröffentlicht.

Dagegen wird nun der Begriff des „Sportbandes“ instrumentalisiert. Diese Definition etablierte sich jedoch erst mit dem Wunsch des 1. FC Köln nach **großen Erweiterungsplänen** im Äußeren Grüngürtel Kölns.

Die in diesem Rahmen vorgenommenen **Alternativprüfungen** sind in der Abwägung nach unserer Einschätzung nur **unzureichend und nicht unvoreingenommen** erfolgt, da offenbar von Beginn an der Ausbau eines Leistungszentrums im denkmalgeschützten Geltungsbereich des Grüngürtels gewünscht war.

-14

---

<sup>60</sup> Ibid., 64.

<sup>61</sup> Die Stadt Köln vertritt die Ansicht: „Die Unterlagen werden zur Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB um das Thema Denkmal erweitert. Eine wissenschaftliche Aufarbeitung ist jedoch nicht erforderlich. Es wird auf den Wissensstand des Amtes für Denkmalschutz und Denkmalpflege zurückgegriffen.“ (Stadt Köln, Darstellung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung - Anlage 4, 59.)

<sup>62</sup> Christian Bauer, 'Verjüngung alten Baumbestandes in Parks und öffentlichen Grünanlagen', *Das Gartenamt*, 1961.

<sup>63</sup> Christian Bauer, 'Das Parkpflegewerk als Grundlage der Parkentwicklung', *Garten und Landschaft*, 1972, 274–5.

<sup>64</sup> Dieter Hennebo (ed.), *Gartendenkmalpflege Grundlagen der Erhaltung historischer Gärten und Grünanlagen* (Stuttgart: Ulmer, 1985).

<sup>65</sup> Margita Meyer, 'Leitlinien zur Erstellung von Parkpflegewerken für Gartendenkmale', in Bernd Modrow, Alfred Schelter, and Günther Thimm (eds.), *Historische Gärten in Deutschland. Denkmalgerechte Parkpflege* (Neustadt an der Weinstraße: Bighan, 2000), 55–70.

<sup>66</sup> Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V., *Leistungskatalog für die Erarbeitung Gartendenkmalpflegerischer Zielplanungen* op. cit. (note 4).

## 6. Fazit

In der Begründung zum B-Plan wird *„der Eingriff in den Äußeren Grüngürtel durch die neuen Trainingsplätze inklusive der Funktionsgebäude, der Modernisierung der bestehenden Trainingsbereiche sowie der öffentlichen Kleinspielfeldern aus Sicht des Amtes für Denkmalschutz und Denkmalpflege bzw. des Stadtkonservators unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen als denkmalverträglich eingestuft.“*<sup>67</sup>

In den Antworten zu den dazu eingereichten Stellungnahmen, sei es zum Flächennutzungsplan oder zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, wird viele Male wiederholt, dass Untersuchungen vorliegen würden und die Eingriffe in der Folge als denkmalverträglich bewertet worden seien. Dem entspricht dann auch die Aussage: *„Demnach liegt kein negativer Eingriff ins Denkmal vor.“*<sup>68</sup>

*„Allerdings bedarf es in solchen Fällen – mit Blick auf den an das Land Nordrhein-Westfalen, die Gemeinden und die Gemeindeverbände gerichteten verfassungsrechtlichen Schutzauftrag – einer umfassenden Ermittlung der abwägungserheblichen Tatsachen, einer adäquaten Gewichtung und eines ernsthaften Versuchs, die widerstreitenden Interessen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Diesem Anspruch werden die zuständigen Behörden leider nicht immer gerecht.“*<sup>69</sup>

So stellt sich aus unserer Sicht die zwingende Frage, mit welcher Berechtigung ein Eingriff, der sich über eine Gesamtfläche von über 240.000 m<sup>2</sup> bzw. 24 ha erstreckt, als denkmalverträglich eingestuft wird, wenn doch zugleich *„als Oberziel der Denkmalverträglichkeit die unveränderte oder möglichst unveränderte Erhaltung gefordert wird.“*<sup>70</sup>

**Denn Voraussetzungen der Denkmalverträglichkeit von Veränderungen sind:**

- die Geeignetheit,
- die Notwendigkeit,
- die Verhältnismäßigkeit der Minimierung des Eingriffs und
- eine Erhaltungs- und Verlustbilanz.<sup>71</sup>

*„Abzuwägen sind regelmäßig nur die öffentlichen Belange.“*<sup>72</sup>

Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch in erster Linie um die privaten Belange eines privatwirtschaftlich geführten Unternehmens.

<sup>67</sup> Stadt Köln, *Bebauungsplan Nummer 63419/02 - Begründung nach § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) - Anlage 6* op. cit. (note 57), 63.

<sup>68</sup> Stadt Köln, *Darstellung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung - Anlage 4* op. cit. (note 61), 63.

<sup>69</sup> Davydov, 'Die Denkmalverträglichkeitsprüfung. Zur Berücksichtigung konservatorischer Belange im Erlaubnisverfahren nach § 9 DSchG NRW' op. cit. (note 55), 1.

<sup>70</sup> Dieter J. Martin et al. (eds.), *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege: Recht - fachliche Grundsätze - Verfahren - Finanzierung*, Dimitrij Davydov and Jörg Spennemann (4. Auflage, München: C.H. Beck, 2017), 278.

<sup>71</sup> Dieter J. Martin, Michael Krautzberger, and Martin-Krautzberger (eds.), *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege - einschließlich Archäologie - : Recht, fachliche Grundsätze, Verfahren, Finanzierung* (3., überarb. und wesentlich erw. Aufl, München: Beck, 2010), 248. (Hervorhebungen durch die Verfasser)

<sup>72</sup> Ibid.

Die Denkmalverträglichkeit wird unserer Kenntnis nach durch die Stadt Köln vorrangig damit begründet, dass „die Lage der geplanten Sportplätze parallel zur Militärringstraße dabei mehr dem ursprünglichen Gedanken entspricht, als eine Anlage der Sportplätze südwestlich des Geißbockheims entlang der Berrenrather Straße, wie dieses zuerst vom 1. FC Köln angedacht war, aber aus Denkmalschutzgründen nicht weiter verfolgt wurde.“<sup>73</sup>

Zur Denkmalverträglichkeit gibt es jedoch – wie bereits oben ausgeführt – keine uns bekannte, hinreichende Analyse und Bewertung.

Dabei sind objektive Bewertungsmaßstäbe in folgenden Regelwerken niedergelegt:

- Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Charta von Venedig 1964)<sup>74</sup>.

Die Grundsätze der Denkmalpflege werden im Artikel 3 der Charta von Venedig genannt: „Ziel der Konservierung und Restaurierung von Denkmälern ist ebenso die Erhaltung des Kunstwerks wie die Bewahrung des geschichtlichen Zeugnisses.“<sup>75</sup> (Die Charta von Venedig wird weltweit als das Grundgesetz der Denkmalpflege anerkannt, unabhängig vom Fehlen ihrer Rechtsverbindlichkeit.<sup>76</sup> Das wichtigste Anliegen der Charta von Venedig ist die Bewahrung der Authentizität, an der sich alle Maßnahmen zu orientieren haben.)

- Charta der historischen Gärten (Charta von Florenz 1981)<sup>77</sup>,
- Charta über den denkmalpflegerischen Umgang mit Objekten von kultureller Bedeutung – Denkmalwert (Charta von Burra 1979)<sup>78</sup> und überarbeitet 2013<sup>79</sup>,
- Declaration on historic Urban Public Parks Approaches for the Conservation and Management (2014)<sup>80</sup>.

-16

Trotz offensichtlicher Mängel in der Abwägung sollen nun eine Wiesenschneise eingeebnet, versiegelt und mit Ballfangzäunen, weiteren Zäunen und Flutlichtanlagen versehen werden. Zudem ist geplant, weitere Flächen zu überbauen und Baukörper, die das verträgliche Maß erheblich überschreiten, einzufügen.

<sup>73</sup> Stadt Köln, *Bebauungsplan Nummer 63419/02 - Begründung nach § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) - Anlage 6* op. cit. (note 57), 63.

<sup>74</sup> Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland, *Charta von Venedig: Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Denkmalbereiche)*.

<sup>75</sup> Ibid.

<sup>76</sup> Martin, Krautzberger and Martin-Krautzberger (eds.), *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege - einschließlich Archäologie* - op. cit. (note 71), 248.

<sup>77</sup> ICOMOS/IFLA, *Charta von Florenz: Charta der historischen Gärten*, ICOMOS/IFLA.

<sup>78</sup> ICOMOS, *Charta von Burra: Charta über den denkmalpflegerischen Umgang mit Objekten von kultureller Bedeutung (Denkmalwert)*, Übersetzung von 1998, accessed 18 Oct 2016.

<sup>79</sup> Australia ICOMOS Incorporated, *Burra Charter 2013: The Australia ICOMOS Charter for Places of Cultural Significance* (Burwood, VIC 3125 Australia: Deakin University, (Adopted 2013)).

<sup>80</sup> *Declaration on historic Urban Public Parks Approaches for the Conservation and Management of Historic Urban Public Parks* [during the 2014 ICOMOS 18th General Assembly in Florence].



So werden der Öffentlichkeit „Denkmalräume“ durch Zerstörung entzogen, um sie einem Privatunternehmen für eine gänzlich andere, der den Denkmalschutz begründenden Ursprungsintention diametral gegenüberstehenden Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die Folgen sind der Verlust von Denkmalsubstanz und der Verlust eines prägenden Landschaftsbildes.

Dies widerspricht fundamental denkmalfachlichen Belangen. Denn es ist *„der gänzliche Verlust regelmäßig mit den Belangen des Denkmalschutzes nicht vereinbar. An die Abwägung zu Lasten des Kulturdenkmals und zugunsten der privaten Belange des Eigentümers sind hier harte Anforderungen zu stellen.“*<sup>81</sup>

Hinsichtlich der Folgen von Eingriffen in Denkmale ist außerdem zu berücksichtigen, dass zerstörte Flächen nicht – wie im Arten- und Naturschutz in der Eingriffsregelung angewandt – andernorts wiederhergestellt werden können, sondern dass historische Substanz und damit das Denkmal selbst unwiederbringlich verloren geht.

Der Äußere Grüngürtel Kölns, der im Zusammenhang mit weiteren Grünzügen der Stadt Köln korrespondiert, beruht auf dem einmaligen Konzept der 1920er Jahre, sozialhygienische Anforderungen mit einer gestalterischen und ästhetischen Konzeption von höchster Qualität zu vereinen. Dies ist nicht nur für die Kölner Stadt-, Sozial- und Gartengeschichte zu würdigen, sondern legt Zeugnis ab für ein bundesweites, ja nach aktueller Kenntnis weltweit einzigartiges kommunales Freiraumkonzept.

In der Gesamtbetrachtung der weltweit erhaltenen historischen Grünsysteme nimmt das Kölner Grünsystem zweifellos eine besondere Stellung ein, die beim Umgang mit diesem Gartendenkmal besondere Sorgfalt erfordert. Die Flächen am Decksteiner Weiher mit der radialen Einbindung des Beethovenparks in den Stadtraum sind hierbei besonders sensible Bereiche.

**Die Beurteilung der geplanten Eingriffe ist also auch auf der Grundlage der bundesweiten und internationalen Bedeutung des Kölner Grünsystems hinreichend zu würdigen. Der *Bebauungsplan 63419/02 – Arbeitstitel: „Erweiterung RheinEnergieSportpark in Köln“* lässt dies an vielen Stellen nicht erkennen. Die denkmalschutzrechtlichen Belange sind zudem in dem der Stadt Köln obliegenden verfassungsrechtlichen Schutzauftrag – einer umfassenden und unvoreingenommenen Ermittlung der abwägungserheblichen Fakten, einer adäquaten Gegenüberstellung und eines ernsthaften Versuchs der Erhaltung – nicht hinreichend dargelegt, zumal die Vermeidung der geplanten Eingriffe eine erkennbar hohe Priorität haben muss.**

**Aus Sicht des Arbeitskreises Historische Gärten der DGGL ist es daher nach wie vor unerlässlich, durch ein zu beauftragendes objektives, fachlich fundiertes, nachvollziehbares und belastbares gartendenkmalpflegerisches Gutachten die Geschichte und den aktuellen Bestand des Kölner Grüngürtels nach dem aktuellen Stand der guten Praxis systematisch zu erfassen, zu analysieren und zu bewerten.**

---

<sup>81</sup> Martin et al. (eds.), *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege* op. cit. (note 70), 291.

**Erst auf dieser Basis kann die Denkmalverträglichkeit von Eingriffen in ein Gartendenkmal korrekt beurteilt werden. Und auch erst dann darf es aus unserer Sicht zu Entscheidungen über die Realisierung von B-Plan-Inhalten kommen, die in der Umsetzung von gartendenkmalpflegerischen Folgeplanungen begleitet werden müssen.**

Mit freundlichen Grüßen



Heino Grunert



Hannes Rother

Für den Vorstand des Arbeitskreises Historische Gärten der DGGL